

GARAGEN - MIETVERTRAG



Parkhaus „Rheintor“ - Rheinstraße - 41460 Neuss - Telefon 02131/25731

Vermieter: City-Parkhaus GmbH Am Zollhafen 1, 41460 Neuss

Mieter:

Firma/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Nutzer: _____

Kennzeichen: _____

Mietkontonummer: _____

Nutzung: Anliegerparker

Code-Karte Nr.: _____

montags - freitags ab 17:00 h bis
09:00 h am nächsten Morgen,
samstags ab 16:30 h, sonn- u.
feiertags uneingeschränkt

Der Vermieter vermietet dem Mieter ab _____

einen Stellplatz zum monatlichen Preis von

28,57 €

zzgl. 19% MwSt. _____

5,43 €

brutto

34,00 €

Es kann von jedem Partner mit einer Frist von **4 Wochen** zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt **2 Monate**. Obiger Mietpreis ist bis zum **3. Werktag** eines jeden Monats im Voraus zahlbar und zwar auf das Konto der **Sparkasse Neuss Nr.: 121 780 (BLZ 305 500 00)** oder **Volksbank Düsseldorf-Neuss eG Nr.: 12344015 (BLZ 301 602 13)** oder **Deutsche Bank AG Nr.: 9035577 (BLZ 300 700 10)**. Der Mieter ist auf Verlangen der City-Parkhaus GmbH verpflichtet, die Miete von einem Konto bei einem Geldinstitut abbuchen zu lassen und die dazu erforderliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Mieter hat ggf. ein Konto bei einem Geldinstitut anzulegen und für die Deckung des Kontos in Höhe der monatlich zu leistenden laufenden Zahlungen zu sorgen. Die der City-Parkhaus GmbH berechneten Kosten nicht eingelöster Lastschriften hat der Mieter zu tragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Garagenbetriebe

1. Für das Verhalten auf dem Garagengrundstück und innerhalb der Einstellräume ist neben den polizeilichen Vorschriften und der STVO (Straßenverkehrsordnung) auch die umseitig abgedruckte Hausordnung maßgebend.
2. Der vereinbarte Mietpreis stellt das Entgelt dar für die Überlassung eines Garagen- bzw. Einstellplatzes einschl. normalem Lichtverbrauch. Der Einstellraum darf nur für die Unterbringung von Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Die Überlassung an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Garagenbesitzers.
3. Der Garagenbesitzer verpflichtet sich, die Garagenanlage ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Garagenbesitzer behält bzw. erhält schon aus Gründen der Bekämpfung etwaiger Brände in jedem Falle einen Schlüssel zum Einstellraum. Hierdurch übernimmt der Garagenbesitzer keinerlei Verpflichtungen.
4. Der Mieter hat für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden aufzukommen. Alle Bestellungen seiner Angestellten, soweit sie die Inbetriebhaltung des Fahrzeugs betreffen, erkennt der Einsteller als für ihn verbindlich an. Evtl. gewünschte Einschränkungen dieser Vollmacht der Angestellten oder Beauftragten müssen dem Garagenbesitzer schriftlich mitgeteilt werden.
5. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind Gegenstand des Vertrages. Soweit Video-Kontrollgeräte vorhanden sind, dienen diese nicht der Überwachung des fließenden oder ruhenden Verkehrs, sondern der Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen. Der Garagenbesitzer übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Die Benutzung des Garagenbetriebes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
6. Der Garagenbesitzer haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Garagenbetriebes angezeigt wird.
7. Sofern Rechte Dritter an den eingestellten Fahrzeugen oder Gegenständen bestehen, ist der Mieter verpflichtet, dem Garagenbesitzer unverzüglich Mitteilung zu machen.
8. Für alle fälligen und noch nicht fälligen Forderungen aus diesem Abkommen oder aus Nebenleistungen hat der Garagenbesitzer ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den eingestellten Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen. Zwecks Begründung des Pfandrechts überträgt der Mieter mit dem Beginn der Einstellung dem Garagenbesitzer den Mitbesitz an den Fahrzeugen nebst allem Zubehör und sonstigen Gegenständen, ohne dass dadurch ein Recht zur Benutzung der eingestellten Fahrzeuge oder sonstigen Gegenstände für den Garagenbesitzer begründet wird.

Gerät der Mieter mit den Zahlungen in Verzug, so ist der Garagenbesitzer berechtigt, die Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände in Alleinbesitz zu nehmen. Die Besitzergreifung ist überall da zulässig, wo die Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände sich befinden. Wegen des vertraglichen Pfandrechts ist der Mieter verpflichtet, die Ansprüche des Garagenbesitzers zu befriedigen, ehe er die Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände zum Zwecke anderweitiger Einstellung zum Zwecke des Verkaufs, der Verpfändung oder aus sonstigen Gründen aus der Garage entfernen darf. Gesetzliche Pfandrechte des Garagenbesitzers bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

9. Ist der Mieter trotz Zahlungsaufforderung mit mehr als der Hälfte des fälligen Betrages für Miete bzw. Einstellgebühr länger als 10 Tage im Rückstand, so kann der Garagenbesitzer dieses Abkommen fristlos kündigen; er kann nicht mehr kündigen, wenn der Mieter noch vor der Kündigung zahlt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Mieter aufrechnen oder zurückbehalten kann und alsbald nach der Kündigung eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Fristlose Kündigung ist weiterhin bei Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften oder gegen die Hausordnung und wenn der gemietete Einstellraum für andere Zwecke als zur Einstellung von Kraftfahrzeugen benutzt wird, möglich. Im Falle fristloser Kündigung werden auch betagte Forderungen sofort fällig.
10. Der Garagenbesitzer kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus dem Garagenbetrieb abschleppen lassen, wenn
 - a. das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Garagenbetrieb gefährdet;
 - b. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
11. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
12. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neuss.
13. Schließen mehrere Personen diesen Vertrag als Mieter ab, so haften sie für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Jeder von ihnen vertritt den oder die anderen in allen, das Mietverhältnis betreffenden Angelegenheiten. Willenserklärungen, die einer von ihnen abgibt, sind für alle anderen verbindlich. Willenserklärungen des Vermieters sind wirksam, wenn sie gegenüber einem der gemeinsamen Mieter abgegeben werden.
14. Die übergebene Code-Karte ist bei Beendigung des Mietverhältnisses gegen Quittung an den Parkhausverwalter zurückzugeben. Bei Verlust der Code-Karte ist der Parkhausverwalter sofort zu verständigen, für eine Ersatzkarte ist eine Gebühr von z. Z. 8,00 € zu entrichten. Die Gebühr für eine beschädigte Karte beträgt zurzeit 10,00 €.
- 15. Die Code-Karte wird gegen eine Pfandleistung in Höhe von € 8,00 übergeben. Dem Mieter wird hierüber vom Vermieter eine Quittung ausgestellt. Die Pfandleistung wird zum Ende des Mietverhältnisses nur gegen Vorlage der Code-Karte, sowie der Quittung zurückerstattet. Bei Verlust der Quittung erfolgt keine Rückerstattung.**

Hausordnung

1. Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrsschilder werden auf den Verkehr im Garagenbetrieb angewandt und sind ebenso wie alle sonstigen Verkehrsregelungen zu beachten. Im Garagenbetrieb darf nur Schritttempo gefahren werden.
2. Alle polizeilichen Vorschriften sind vom Mieter zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist u. a. verboten:
 - a. das Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - b. die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen innerhalb der Garage, ferner entleerter Betriebsstoffbehälter,
 - c. die lose Aufbewahrung gebrauchter Putzwolle und -lappen,
 - d. das unnötige Laufen lassen und das Ausprobieren der Motoren in nicht ausreichend entlüfteten Räumen,
 - e. die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - f. das unnötige Hupen und andere vermeidbare Geräuschbelästigungen.
3. Die Einstellräume gelten mit ihren Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen dem Garagenbesitzer unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.
4. Die Reinigung der Einstellräume und des Grundstücks erfolgt durch den Garagenbesitzer, jedoch sind Verunreinigungen, die der Mieter verursacht hat, sofort durch diesen zu beseitigen. Andernfalls ist der Garagenbesitzer berechtigt, sie auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen und den Mieter außerdem für etwa entstehende Schäden in Anspruch zu nehmen.
5. Die Einstellräume und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Einstellers beseitigt.
6. Dem Mieter ist es untersagt, innerhalb des Garagenbetriebes ohne ausdrückliche Genehmigung des Garagenbesitzers Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder gründlich von innen zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen.
7. Dem Ersuchen des Personals muss entsprochen werden, da das Personal den Gesamtinteressen dient und während der Dienstzeit nach Anordnung des Garagenbesitzers handelt. Es wird gebeten, Beschwerden umgehend dem Garagenbesitzer bekannt zu geben.

Neuss, _____

Ort

Datum

City-Parkhaus GmbH

Mieter

